

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeigen)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 41

Ausgegeben Breslau, den 8. Oktober

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 143 Teil I und Nr. 39 Teil II des Reichsgefehlblattes. S. 233. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Weihnachtsbäume. S. 233. — Ruhestandsbeamte. S. 234. — d) des Regierungspräsidenten: Weichpoller. S. 234. — Gendarmerie-Postenkette (2 mal). S. 235. — Umpfarrung im Kreise Woblan. S. 236. — Lichtspieltheater. S. 236. — Grenzänderung im Kreise Waldenburg. S. 236. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundfächer. S. 237. — g) anderer Behörden: Wegeinleitung in Steinau/Ober. S. 237. — Wegeverlegung in Pöschewitz, Kreis Trebnitz. S. 237. — Naturdenkmale im Kreise Breslau. S. 237. — Grenzänderung im Kreise Brieg. S. 237. — 4. Personalnachrichten. S. 238.

1. Inhalt des Reichsgefehlblattes.

Teil I.

816. Die Nummer 143 enthält:

Verordnung über die Ausdehnung des Bereichs der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf das Land Österreich, vom 8. September 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten, vom 9. September 1938;

Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich, vom 10. September 1938;

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg, vom 12. September 1938;

Verordnung über Änderung österreichischer Zölle, vom 13. September 1938;

Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindevorordnung im Lande Österreich, vom 15. September 1938;

Zweite Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Lande Österreich, vom 15. September 1938.

Teil II.

817. Die Nummer 39 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschecho-slowakischen Vereinbarung, vom 26. August 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

818. Anordnung betr. Verbraucherpreise von Weihnachtsbäumen im Jahre 1938 für die Provinz Schlesien.

Auf Grund des § 2 der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsforschmeisters zur Regelung des Abfages und der Preise von Weihnachtsbäumen im Jahre 1938 wird angeordnet:

§ 1.

Für den Absatz von Weihnachtsbäumen durch den Handel auf dem schlesischen Großhandelsmarkt für das Jahr 1938 werden folgende Großhandelspreise festgesetzt:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzen über 30 cm sind nicht mitzurechnen)	Preis je Baum	
		Fichten RM	Tannen u. Douglasien RM
1	von 0,70 m bis 1,30 m	0,33—0,55	0,50—0,80
2	über 1,30 m " 2,00 m	0,60—0,77	0,80—1,20
3	" 2,00 m " 3,00 m	0,92—1,63	1,20—2,60
4	" 3,00 m " 4,00 m	1,67—2,35	2,60—3,80
	für jeden weiteren m	1,00	1,50

§ 2.

Folgende Verbraucherhöchstpreise für das Gebiet des schlesischen Großhandelsmarktes werden festgesetzt:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzen über 30 cm sind nicht mitzurechnen)	Preis je Baum	
		Fichten RM	Tannen u. Douglasien RM
1	von 0,70 m bis 1,30 m	0,45—0,80	0,80—1,50
2	über 1,30 m " 2,00 m	0,80—1,40	1,50—2,50
3	" 2,00 m " 3,00 m	1,40—2,40	2,50—4,50
4	" 3,00 m " 4,00 m	2,40—4,00	4,50—6,50
	für jeden weiteren m	2,00	3,00

§ 3.

Die Preisspannen in § 1 und § 2 beziehen sich auf die
1. Größenunterschiede der Bäume,
2. Güteunterschiede der Bäume.

§ 4.

(1) Die Preise für Fichtenspitzen (Wipfelabschnitte) liegen jeweils 40% unter den in § 1 und § 2 angeordneten Preisen.

(2) Für Bäumchen (getopft) beträgt der Höchstpreis 0,60 RM.

§ 5.

Für das Gebiet des übrigen schlesischen Marktes mit Ausnahme der waldnahen Gebiete (§ 6) werden die Preise um jeweils 0,10 RM. unter den in §§ 1 und 2 angeordneten Preisen festgesetzt.

§ 6.

In den Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Landeshut, Stritzberg, Lauban und dem südlichen Teil des Kreises Löwenberg werden die Preise um jeweils 0,20 RM. unter den in §§ 1 und 2 angeordneten Preisen festgesetzt.

§ 7.

Alle Kleinhändler sind verpflichtet, Fischen getrennt von Tannen und Douglasien zum Verkauf zu halten sowie an ihrem Verkaufsstand ein Preisverzeichnis der Weihnachtsbäume nach Größenklassen 1—4 sichtbar an ihrem Verkaufsstand anzubringen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den §§ 15 bis 17 der Anordnung vom 10. August 1938 bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 16. September 1938 außer Kraft.

Breslau, 26. 9. 1938. O. P. I. La. 11 (154 a).

Der Oberpräsident.

— Preisbildungsstelle. —

819.

Bekanntmachung betr. Ruhestandsbeamte.

Zu statistischen Zwecken ist eine Feststellung der in der Provinz Schlesien vorhandenen Ruhestandsbeamten erforderlich, die mit Ablauf dieses Jahres das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Beamten, die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 behandelt worden sind. Diese Feststellung beschränkt sich auf Ruhestandsbeamte, die früher als

a) Beamte des mittleren, gehobenen mittleren und höheren Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Polizei und der Gendarmerie;

b) Beamte von Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich technischer Beamte und Lehrer mit Ausnahme der Beamten, die denen des unteren Dienstes gleichzustellen sind,

tätig waren.

Sich fordere diese Ruhestandsbeamten auf, sich bei den für ihren Wohnort zuständigen Behörden spätestens bis zum 15. Oktober 1938 zu melden, und zwar

in den Landkreisen bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei den staatlichen Polizeiverwaltungen, soweit es sich um Beamte handelt, die früher im Dienste des Reichs oder der Länder gestanden haben,

bei den Oberbürgermeistern, soweit es sich um frühere Beamte von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt oder staatliche Polizeiverwaltungen nicht betreffen.

Von der Meldepflicht sind die Beamten entbunden, die nach § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 behandelt worden sind.

Die Meldung soll persönlich und lediglich im Krankheitsfall durch Dritte erfolgen. Dabei ist folgende schriftliche Angabe erforderlich:

Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Geburtsjahr, Familienstand, Wohnort und Straße, Zeitpunkt und Grund der Versetzung in den Ruhestand, letzte Beschäfti-

gungsbehörde, Art der letzten dienstlichen Verwendung, Angabe etwaiger derzeitiger Berufstätigkeit, Wünsche etwaiger Wiederverwendung.

Es ist nicht beabsichtigt, mit dieser Meldung in bestehende Beschäftigungsverhältnisse eingzugreifen.

Breslau, 27. 9. 1938.

Der Oberpräsident.

d) des Regierungspräsidenten.

820.

Erlaß betr. Deichpolizei.

Auf Grund des § 103 Abs. 1 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenerverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I, S. 933) übertrage ich dem Regierungspräsidenten in Breslau die Polizei (erweiterte Deichpolizei) zum Schutze der von folgenden Verbänden zu unterhaltenden Gewässer:

1. Bartheln-Scheinitzer Deichverband,
2. Breslau-Coseler Deichverband,
3. Breslau-Oberoorstädtischen Deichverband,
4. Carlowitz-Ranfener Deichverband,
5. Pilsnitz-Herrnprotzischer Deichverband,
6. Altköln-Peisterniger Deichverband,
7. Domben-Al. Bauschwitz Deichverband,
8. Guhrauer Deichverband,
9. Neumarkter Deichverband,
10. Wüstenfelder Deichverband,
11. Koppen-Schönauer Deichverband,
12. Briesen-Lindener Deichverband,
13. Ohrenfurther Deichverband,
14. Jütsch-Lampersdorfer Deichverband,
15. Jungfersee'er Deichverband,
16. Kottwitz-Raaker Deichverband,
17. Linden-Steiner Deichverband,
18. Deichverband Ringpolber Ostau-Al. Thiergarten,
19. Deichverband Ohleniederung,
20. Deichverband Ringpolber Ostwitz,
21. Pannwitzer Deichverband,
22. Deichverband Ringpolber Pleischwitz-Treschen,
23. Prankauer Deichverband.

Berlin, 10. 9. 1938.

VI/5 — 21515.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung betr. Deichpolizei.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mich als Deichaufsichtsbehörde durch Erlaß vom 10. September 1938 (VI. 5. 21515) auf Grund des § 103 der Ersten Wasserverbands-Verordnung vom 3. September 1937 (RGBl. Teil I S. 933) die erweiterten deichpolizeilichen Aufgaben (Schutz der Gewässer des Verbandes) übertragen. Nach § 105. a. a. D. vertraue ich mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben folgende Deichhauptleute (Deichrichter) bzw. deren Stellvertreter:

1. beim Altköln-Peisterniger Deichverband:
den Deichhauptmann Alfred Retter in Liednitz, Landkreis Brieg, und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Oskar Thomas in Groß Neudorf, Landkreis Brieg,
2. beim Bartheln-Scheinitzer Deichverband:
den stellv. Deichhauptmann Anton Lendle, Breslau 16, Mozartstraße 15,

3. beim **Breslauer-Coseler Deichverbände:**
den Deichhauptmann Dr. Georg Friedel, Breslau 16, Tiergartenstraße 87,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Paul Stoll in Breslau-Cosel,
4. beim **Breslauer Obovorstädtischen Deichverbände:**
den Deichhauptmann Reismüller in Breslau, Straße der SM. 187,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann O. Olufke in Breslau, Uferzeile 9,
5. beim **Briesen-Lindener Deichverbände:**
den Deichhauptmann Rokot in Neubriesen, Landkreis Brieg,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Pfeiffer in Briesen, Landkreis Brieg,
6. beim **Carlowitz-Ranfener Deichverbände:**
den Deichhauptmann Mag Wiepen in Weidenhof, Landkreis Breslau,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Paul Schnier in Breslau-Carlowitz,
7. beim **Domsbren-Klein Baufschwiger Deichverbände:**
den stellv. Deichhauptmann Otto Pauer in Steinau (Oder),
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Kahlert in Krehlau, Kreis Wohlau,
8. beim **Dyhernfurth Deichverbände:**
den Deichhauptmann Friedrich Kriebel in Dyhernfurth,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Thassilo Graf Sauma-Hoym in Dyhernfurth a. D.,
9. beim **Guhrauer Deichverbände:**
den stellv. Deichhauptmann Walter Kother in Wendstadt, Kreis Guhrau,
10. beim **Jungfernsee'er Deichverbände:**
den Deichhauptmann Otto in Jungfernsee, Landkreis Brieg,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Fichtner in Breslau 18, Wölflstraße 10,
11. beim **Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbände:**
den Deichhauptmann Richard Haensch in Lampersdorf, Kreis Wohlau,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Walden in Lampersdorf, Kreis Wohlau,
12. beim **Koppen-Schönauer Deichverbände:**
den Deichhauptmann Udo von Woyrsch in Schwannowitz, Landkreis Brieg,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Liebisch in Brieg, — Wasserbauamt —,
13. beim **Kottwitz-Raaker Deichverbände:**
den Deichhauptmann P. Scholz in Obernitz, Schimmelwitzer Straße 11,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Friz Kiefewetter in Kottwitz, Kreis Trebnitz,
14. beim **Linden-Steiner Deichverbände:**
den Deichhauptmann Carl Knote in Linden, Landkreis Brieg,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann von Rohrscheidt in Deutsch-Steine, Landkreis Brieg,
15. beim **Neumarkter Deichverbände:**
den Deichhauptmann Müller in Ramöse, Kreis Neumarkt,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Vorberg in Ninkau, Kreis Neumarkt,
16. beim **Deichverband Ohleniederung:**
den Deichrichter Emil Krause in Kraftborn, Landkreis Breslau,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Otto Kämpel in Breslau 16, Uferzeile 39,
17. beim **Pannwitz Deichverbände:**
den Deichhauptmann Wilhelm Hülsmann in Pannwitz, Kreis Trebnitz,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Reinhold Bittermann in Pannwitz, Kreis Trebnitz,
18. beim **Pilsniz-Herrnproßcher Deichverbände:**
den Deichhauptmann Emil Leuchtmann in Breslau-Herrnproßch,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Jendralski in Breslau, Sauerbrunn 5,
19. beim **Praukauer Deichverbände:**
den stellv. Deichhauptmann Smg in Praukau, Kreis Wohlau,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Steinhardt in Praukau, Kreis Wohlau,
20. beim **Deichverbände Ringpolder Ohlau-Klein Thiergarten:**
den Deichhauptmann Köhler in Peisternitz, Kreis Ohlau,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Bartsch in Ohlau, — Landratsamt —,
21. beim **Deichverbände Ringpolder-Ottwitz:**
den Deichhauptmann Walter Krüger in Breslau-Ottwitz,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Paul Postel in Breslau-Ottwitz,
22. beim **Deichverbände Ringpolder Pleischwitz-Treschen:**
den Deichhauptmann Arthur Guse in Treschen, Landkreis Breslau,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Jäger in Breslau, Uferzeile 39,
23. beim **Wüstenborfer Deichverbände:**
den Deichhauptmann Jäger in Breslau, Uferzeile 39,
und in seiner Vertretung: den stellv. Deichhauptmann Wilhelm Schäfermeier in Wüstenborf, Landkreis Breslau.

Breslau, 26. 9. 1938.

L. 7. VII. Nr. 2157.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

821. Bekanntmachung betr. Gendarmerie-Postenstelle.

Sofort zu befehlen die Gendarmerie-Postenstelle z. F. in Märgdorf, Kreis Ohlau.

Dienstwohnung von 3 Zimmern und Küche vorhanden. Bewerbungen unter Verzicht auf Umzugskosten sind mir bis spätestens 15. Oktober 1938 vorzulegen.

Breslau, 29. 9. 1938.

P. 6.

Der Regierungspräsident.

822. Bekanntmachung betr. Gendarmerie-Postenstelle.

Sofort zu befehlen die Gendarmerie-Postenstelle z. F. in Standorf, bei Striegau.

Dienstwohnung von 4 Zimmern und Küche vorhanden. Bewerbungen unter Verzicht auf Umzugskosten sind mir bis spätestens 15. Oktober 1938 vorzulegen.

Breslau, 4. 10. 1938.

P. 6.

Der Regierungspräsident.

823.

Bekanntmachung betr. Umpfarrung im Kreise Wohlau.

Adolf Kardinal Bertram,
Erzbischof von Breslau.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich bei der Pfarrgemeinde Leubus (Städte) und der Kuratiegemeinde Kloster Leubus, Kreis Wohlau, folgende Umpfarrung an:

1. Die Katholiken des früheren Ortsteiles Dorf Leubus und der Gemeinden Praukau, Rathau und Birkenhain werden aus der Pfarrgemeinde Leubus (Städte) in die Kuratiegemeinde Kloster Leubus umgepfarrt.
2. Die Kapellengemeinde Birkenhain scheidet unbeschadet ihres Weiterbestehens aus dem Pfarrverband mit der Pfarrei Leubus (Städte) aus und wird mit der Kuratie Kloster Leubus verbunden. Die Kapellengemeindemitglieder haben wie bisher für die Unterhaltung der Kapelle in Birkenhain zu sorgen und sind zu allen Abgaben und Lasten der Kuratiegemeinde Kloster Leubus beitragspflichtig, wogegen ihre bisherige Beitragspflicht zur Unterhaltung der Pfarrkirche und des Pfarr- und Küsterhauses in Leubus (Städte) wegfällt.
3. Zu künftigen räumlichen Erweiterungen und Erhebungen, die durch diese Umpfarrung notwendig werden könnten, hat der Preussische Staat nicht beizutragen.
4. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 27. 9. 1938. Umpfarrungsurkunde.

C. A. 6048.

(L. S.) gez. Card. Bertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 27. September 1938 von dem Erzbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der Katholiken des früheren Ortsteiles Dorf Leubus und der Gemeinden Praukau, Rathau und Birkenhain aus der Pfarrgemeinde Leubus (Städte) in die Kuratiegemeinde Kloster Leubus und das Ausscheiden der Kapellengemeinde Birkenhain aus dem Pfarrverband der Pfarrei Leubus (Städte) und ihre Verbindung mit der Kuratie Kloster Leubus wird auf Grund der von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 14. September 1938 (II. Nr. 5704/38) erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Breslau, 29. 9. 1938. U — 8 — 220.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

824.

Polizeiverordnung betr. Lichtspieltheater.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (RGBl. S. 95) wird für den Umfang des Reg.-Bezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 5. Dezember 1931 (Reg.-Amtsblatt S. 388) betr. Lichtspieltheater wird aufgehoben.

§ 2.

Den mit der Aberwachung der Lichtspielvorführungen beauftragten Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu den Vorführungen zu gestatten und ein angemessener Sitzplatz anzuweisen.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht. Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft und am 1. Oktober 1938 außer Kraft.

Breslau, 28. 9. 1938.

P. 2 (a) 2.

Der Regierungspräsident.

825.

Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Waldenburg.

Mit Wirkung vom 1. April 1939 wird der in der Anlage a beschriebene Teil der Gemeinde Dorfbach, Kreis Waldenburg, in den Gemeindebezirk Wüstenwaltersdorf, Kreis Waldenburg, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Wüstenwaltersdorf maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Wüstenwaltersdorf angerechnet.

Für die in die Gemeinde Wüstenwaltersdorf eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. April 1939 in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. April 1939 wird der in der Anlage b beschriebene Teil der Gemeinde Wüstenwaltersdorf, Kreis Waldenburg, in den Gemeindebezirk Dorfbach, Kreis Waldenburg, eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Dorfbach maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Dorfbach angerechnet.

Für die in die Gemeinde Dorfbach eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. April 1939 in Kraft.

Breslau, 26. 9. 1938.

R. 2 (c)

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage a:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Dorfbach, die in den Gemeindebezirk Wüstenwaltersdorf eingegliedert werden.

Gemarkung Dorfbach.

Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 115, 116, 117, 243/118, 119, 244/120, 247/120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 245/129, 246/129, 130, 207/132a, 249/132, 248/132, 272/123.

Anlage b:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Wüstewaltersdorf, die in den Gemeindebezirk Dorfbach eingegliedert werden.

Gemarkung Wüstewaltersdorf.

Kartenblatt 5, Parzellen Nr. 11, 12, 275/10.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

826.

Gefunden:

Vor etwa 3 Monaten: 1 Damenmantel; 6. 9.: ein Geldbetrag; 15. 9.: 1 Damenfahrrad; 16. 9.: 1 Damenfahrrad, 1 Herrenmantel; 18. 9.: 1 Herrenmantel; 19. 9.: 1 Handtasche; 20. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paddelboot; 22. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, eine Handtasche, 1 Aktentasche; 23. 9.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Büchertasche, 1 Aktentasche, 1 Damenstrophhut, 1 Gelbbörse, 1 Kindermantel, 1 Armbanduhr, 1 Herrentasche; 24. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Gelbbörse; 25. 9.: 1 Herrenfahrrad, eine Armbanduhr, 1 Gelbbörse, 1 Segeltuchtasche; 26. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Pferdepeitsche, 1 Bund Schlüssel, 1 Buch; 27. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Rolle Leinwand, 1 Brille, 1 Bund Schlüssel, 1 Aktentasche; 28. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Damenkettenuhr, 1 Gelbbörse, 1 Beutel Turnschon, 1 Strickjacke, 1 Fußabtreter, 1 Aktentasche, 1 Kinderportwagen; 29. 9.: 1 Herrenfahrrad.

Zugelaufen:

1 Bor, 1 Schäferhund, 1 gelber Hund und 1 Forderter im Tierheim Bandauer Straße 127; 1 grauer Schäferhund bei Herbert Dietze, Frankfurter Str. 146; 1 br. Hund bei Berta Lehmann, Zobenstraße 7.

Zugeflogen:

1 Wellensittich im Tierheim Bandauer Straße 127; 1 blau-grüner Wellensittich mit Fingerring bei Georg Richter, Paradiesstraße 40; 1 blauer Wellensittich bei Sowade, Höfchenstraße 39; 1 blauer Wellensittich bei Alois Domogalla, Langeallee 74.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadigraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 30. 9. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

827.

Bekanntmachung

betr. Wegeeinzählung in Steinau (Oder).

Der Fußweg am Südostabhang der früheren Lehmgrube — jetzigen Stadion — zwischen der Feldstraße und der öffentlichen Stadtstraße, die die Gehöfte Blotner und Schulz mit der Breslauer Straße verbindet, wird hiermit, nachdem auf die ordnungsmäßige Bekanntmachung Einsprüche nicht eingegangen bzw. Klage nicht erhoben wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Steinau (Oder), 23. 9. 1938.

Der Bürgermeister als Wegespitzbehörde.

828.

Bekanntmachung

betr. Wegeverlegung in Paschkernitz, Kreis Trebnitz.

Der Bauer Reinhold Bindig aus Hartwasser, Kreis Trebnitz, beabsichtigt, den öffentlichen Fußweg, welcher durch seinen Garten führt, zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche hiergegen können schriftlich binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden.

Paschkernitz, 26. 9. 1938.

Der Amtsvorsteher als Wegespitzbehörde.

829.

Dritte Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Breslau.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) werden mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde im Naturdenkmälerbuch des Landkreises Breslau folgende Naturdenkmale nachgetragen und geistlich geschützt:

Liste der Naturdenkmale.

Nr. d. B. im Naturdenkmälerbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		Angabe über die mit der Sicherung verbundenen Maßnahmen
		Stadt-, Land-, gemeinde (Orts), Name, Ort, (Gemarkung, Flurstück)	Westlichblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Naturdenkmäler-Verzeichnis; Eigentümer	
14	Stein (Findling)	Gemarkung Tinz	Eigentümer Hrl. von Ruffer, Tinz	53 m westlich des Weges Tinz — Baumgarten, 85 m südwestl. des Weges Kreuzes Domschau — Hl. Scharing und Tinz — Baumgarten im Rabenbusch
15	Findling	Brodau Kreis Breslau	Westlichbl. Bresl. Süd Parz. 1147 Bb. I Bl. 20 Eigentümer Gemeinde Brodau	Südwestlich Ede des Freischwimmersbades Brodau etwa 70 m v. d. verlängerten Feldstraße entfernt

Breslau, 28. 9. 1938.

L. IV. 1581.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

830.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Briesg.

Auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49 ff.) in Verbindung mit § 36 der 1. Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung werden im Einvernehmen

mit dem Bürgermeister in Neuforge und dem Preuß. Forstamt in Rogelwitz, Kreis Brieg, die im Auszuge des Katasteramts Brieg vom 28. Juli 1938 nachgewiesenen Flurstücke Nr. 120/4, 121/4, 124/4 und 125/4 der Flur 1 der Gemarkung Rogelwitz, Forst, aus dem Gemeindebezirk Neuforge in den Gutsbezirk Rogelwitz, Anteil Kreis Brieg, und das Flurstück Nr. 135/2 der Flur 1 der Gemarkung Rogelwitz, Forst, aus dem Gutsbezirk, Anteil Kreis Brieg, in den Gemeindebezirk Neu-Sorge eingegliedert.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Vorstehende Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar (Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 4 DDD.).

Brieg, 29. 9. 1938.

I a. N. 1. 13. 5.

Der Landrat.

Kreis-kommunalverwaltung.

4. Personalnachrichten.

831. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

- 1 Justizsekretärstelle bei dem Amtsgericht in Bunzlau,
- 1 Justizassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Breslau,
- 1 Justizassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Reichenbach (Eulengeb.),
- 1 Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Schönan a. R.,
- 1 Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Hohnerswerda,
- 1 Justizobernachtsmeisterstelle bei dem Amtsgericht in Oppeln.

201. I—14—119 Heft.